



AUFLÖSUNG DES LEHRVERTRAGES

Betrieb	
Firma	
Adresse	
PLZ Ort	

Lernende-r		Gesetzliche Vertretung für Minderjährige	
Name		Name	
Vorname		Vorname	
Strasse		Strasse	
PLZ Ort		PLZ Ort	
Beruf			

Lehrbeginn Datum		Datum Lehrende gemäss Lehrvertrag	
------------------	--	-----------------------------------	--

Auflösungsgrund	Zwingend ausfüllen, nur ein <input checked="" type="checkbox"/>	
Vertragsparteien	110 <input type="checkbox"/>	Konflikt zwischen den Vertragsparteien
Lernende Person	211 <input type="checkbox"/>	Falsche Berufswahl
	212 <input type="checkbox"/>	Falsche Lehrbetriebswahl
	220 <input type="checkbox"/>	Gesundheit
	230 <input type="checkbox"/>	Pflichtverletzung
	241 <input type="checkbox"/>	Leistung Betrieb
	242 <input type="checkbox"/>	Leistung Schule
	243 <input type="checkbox"/>	Leistung üK
	244 <input type="checkbox"/>	Leistung (mehrere Lernorte)
Betrieb	250 <input type="checkbox"/>	Privates Umfeld
	260 <input type="checkbox"/>	Tod
	310 <input type="checkbox"/>	Wirtschaftliche und strukturelle Änderungen
Technische Gründe	320 <input type="checkbox"/>	Pflichtverletzung
	330 <input type="checkbox"/>	Tod
	500 <input type="checkbox"/>	Auflösungstechnische Gründe

Vereinbarung
Das Lehrverhältnis wird im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien aufgelöst am

Stempel und Unterschrift der Unternehmung

Ort
Datum

Unterschrift der lernenden Person

Unterschrift der gesetzlichen Vertretung

Nach Prüfung der Auflösung erhalten Sie eine Auflösungsbestätigung von der Dienststelle für Berufsbildung.

Wie weiter nach einer Lehrvertragsauflösung

Besuch der Berufsfachschule für 3 Monate, nach Beendigung des Lehrverhältnisses

Bei einer Lehrvertragsauflösung wird denjenigen, welche beabsichtigen die Ausbildung im selben Beruf fortzusetzen, das Recht gewährt, bis max. 3 Monate ihre Ausbildung bei den kantonalen Dienstleistern (VS) Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen fortzuführen. Dies gilt ebenfalls für den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen in diesem Bereich.

Besuch überbetriebliche Kurse (ÜK)

Die DB informiert die Organisatoren der ÜK über die Lehrvertragsauflösung. Bekommt die lernende Person in dieser «3 Monatsfrist» ein Aufgebot für den ÜK, kann sie diesen besuchen, wenn sie ihre Ausbildung im selben Beruf plant fortzusetzen. Sie veranlasst das Notwendige um an den ÜK teilzunehmen, auch ohne gültigen Lehrvertrag. Für den Besuch der ÜK ist eine Unfallversicherung zwingend nötig, siehe auch Kapitel Unfallversicherung.

Hinweis zu Kosten: Die ÜK-Zentren verrechnen ihren Aufwand für die Beschulung direkt beim kantonalen Berufsbildungsfond (KBBF) Wallis / www.fcp-kbbf.ch/de. Rückvergütungen für auswärtige Verpflegung und Übernachtungen, sowie An- und Rückreisekosten sind von den ÜK-Teilnehmern direkt beim KBBF Wallis in Rechnung zu stellen.

WICHTIG: Unfallversicherung

Nach der Vertragsauflösung erlischt die obligatorische Unfallversicherung 30 Kalendertage nach dem letzten Arbeitstag (Datum an welchem die Auflösung des Lehrvertrages in Kraft tritt). Wird innerhalb dieser Frist ein neuer Vertrag abgeschlossen, ist die Deckung beim neuen Arbeitgeber gewährleistet. Andernfalls verpflichtet das Bundesgesetz dazu, sich unverzüglich beim eigenen Krankenversicherer zu melden um die Unfallversicherung zu aktivieren.

Kommunale Ausbildungskommission / Gemeindegemeinschaft

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses wird die kommunale Ausbildungskommission am Wohnort des Lernenden über die Lehrvertragsauflösung informiert. Die Gemeinde unterstützt, durch ihre Ausbildungskommission, die Jugendlichen in ihrem Vorgehen und bei der Suche nach Lehrstellen.

Anlauf- und Fachstelle Berufsbildung (AFB)

Von Seiten der DB, steht die AFB in der oben benannten 3 Monatsfrist, bei Schwierigkeiten in der Berufsfachschule oder in den ÜK zur Verfügung.

Für Auskünfte, Informationen zu:

Lehrverträgen:	027 606 42 81
Inspektorat:	027 606 42 74
Anlauf- und Fachstelle Berufsbildung:	027 606 42 70 und 027 607 28 01

Folgeprojekt nach Lehrvertragsauflösung (ohne weiteren Besuch der Berufsfachschule)

Die Plattform T1 steht für die Unterstützung bei der Realisierung eines Folgeprojektes auf Sekundarstufe II zur Verfügung. www.vs.ch/web/sfop/plateforme-t1, 027 606 42 70

Berufliche Neuorientierung

Infolge der Lehrvertragsauflösung und einer beruflichen Neuorientierung, kann sich die Person über die Möglichkeiten einer anderen Ausbildung bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung informieren. Es stehen Informationen zu offenen Lehrstellen zur Verfügung.

www.berufsberatung.ch, 027 606 95 70

Anmeldung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)

Nach einer Lehrvertragsauflösung, kann sich die betroffene Person beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden. www.vs.ch/de/web/sict/rav-arbeitgeber, 027 606 94 50

cp/August 2021

Erläuterungen zur Auflösungsgründe

<i>Grund</i>	<i>Code</i>	<i>Beispiele</i>
Vertragsparteien		
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	110	Zwischenmenschliche Konflikte zwischen lernender Person und Berufsbilner/in, Mitarbeiter/in, Chef/in oder Praxisbildner/in Unterschiedliche Ansichten der Beteiligten betreffend den Ausbildungsbedingungen Keine Einigung der Vertragsparteien auf den Auflösungsgrund
Lernende Person		
Falsche Berufswahl	211	Berufswahl: Beruf/Lehre decken sich nicht mit den ursprünglichen Erwartungen Verlust Interesse an Berufsinhalten Verlust Interesse an beruflicher Grundbildung
Falsche Lehrbetriebswahl	212	Lehrbetriebswahl: Gründe im Zusammenhang mit Wohlbefinden im Lehrbetrieb Wechsel des Berufsbildners/der Berufsbildnerin
Gesundheit	220	Gesundheitszustand lässt die Ausübung des Berufes nicht mehr zu Betriebs-/Berufsunfall, Nicht-Betriebsunfall Psychische oder körperliche Krankheit
Pflichtverletzung	230	Vertrauensbruch (z.B. Diebstahl, Täuschung, Lügen, Fälschung Unterschrift) Nichteinhalten der Schweigepflicht Arbeitsverweigerung Arbeitszeiten nicht eingehalten Unentschuldigte Absenzen bei Arbeit und/oder Schule Disziplinarische Gründe (z.B. Nichtbefolgen von Arbeitsanweisungen, fehlende Lerndokumentation)
Leistungen		
	241	Leistungen im Ausbildungsbetrieb
	242	Leistungen in der Berufsfachschule
	243	Leistungen in den überbetrieblichen Kursen
	244	Leistungen in mehreren Lernorten Die Bildung kann nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden (OR 346)
Privates Umfeld	250	Gründe im Zusammenhang mit Familie/Verwandtschaft und Freunde/Peergruppe, Umzug (In-/Ausland) oder Beschluss Amt für Migration (fehlende Aufenthaltsbewilligung/Ausschaffung)
Tod	260	Tod der lernenden Person
Lehrbetrieb		
Wirtschaftliche und strukturelle Änderungen	310	Konkurs/Auflösung Lehrbetrieb
Pflichtverletzung	320	Nichterfüllen der gesetzlichen Anforderungen Nichterfüllen der Ausbildungspflicht als Berufsbildner Keine Nachfolge bei Wechsel der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners Mangelhafte Ausbildung Lehrbetrieb Keine Vergütung der ÜK-Kosten Keine ordentliche Lohnzahlung Fehlender Bildungsbericht Fehlende Fähigkeiten der Berufsbildnerin/ des Berufsbildner
Tod	330	Tod der verantwortlichen Berufsbildnerin/ des Berufsbildners